

erworben hat, beabsichtigt, darüber eine Erinnerungs Broschüre in englischer Sprache herauszugeben, die zum Preise von etwa einem Dollar durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu beziehen sein wird.

Es ist mir unmöglich, allen Herren in Chicago für ihre Mitwirkung und ihre Gastfreundlichkeit meinen persönlichen Dank auszusprechen. Der Eindruck, den wir bekommen haben, wird uns unvergänglich sein. Von einem Hass oder mit einer Abneigung gegen Deutschland haben wir nichts bemerkt.

Besonderen Dank schulden wir Herrn Ministerialdirektor Schüller, dessen Mut und Energie das Gelingen der Ausstellung zu verdanken ist.

Ich schreibe diese Zeilen in einer stillen Tief verschneiten Landschaft in Nord-Wisconsin. Draußen sind 20 Grad Kälte. Wenn ich zum Fenster hinausblicke, so sehe ich die abgeschnittenen Stümpfe alter Urwaldriesen. In dem Hause herrscht behagliche Wärme und Wohlstand. Fast alle Nachbarn sind Deutsche, die noch mit großer Liebe an dem alten Vaterlande hängen. Eine schöne Rast nach dem aufregenden Leben in Chicago.

Merrill (Wisc.), den 21. Januar 1925.

Ernst Reinhardt.

Berner Übereinkunft

zum Schutze des Urheberrechts der Werke der Literatur und Kunst.

Stand am 1. Januar 1925*).

Die Gründungsurkunde der Berner Übereinkunft ist der am 9. September 1886 in Bern unterzeichnete und am 5. Dezember 1887 in Kraft getretene Vertrag. Er wurde am 4. Mai 1896 in Paris in Gestalt einer am 9. Dezember 1897 in Kraft getretenen Zusatzakte einer Durchsicht unterzogen, dann verbessert und am 13. November 1908 in Berlin zu einer einzigen Acte vereinigt. Der amtliche Titel dieses am 9. September 1910 in Kraft getretenen Vertrags ist: Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst.

Die Revidierte Berner Übereinkunft hat in allen vertragsschließenden Ländern Gültigkeit. Nach den Artikeln 25 und 27 konnten die Staaten, die den Vertrag unterzeichneten, bei der Ratifizierung und können die neubeitretenden Staaten bei ihrem Beitritt die Bestimmungen der Übereinkunft von 1886 und der Zusatzakte von 1896 bezeichnen, die sie zum mindesten provisorisch an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft gesetzt wissen möchten. Ein Verzeichnis der auf diese Weise bei dem einen oder dem anderen Punkte gemachten Vorbehalte folgt nachstehend.

Am 20. März 1914 ist in Bern ein »Zusatzprotokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908« unterzeichnet worden, das bis jetzt von allen der Berner Union angehörigen Staaten unterschrieben wurde mit Ausnahme von Haiti, Italien und Portugal.

I. Mitgliedstaaten der Union.

Belgien	seit Anbeginn (5. Dezbr. 1887).
Brasilien, Verein. Staaten von	„ 9. Februar 1922.
Bulgarien	„ 5. Dezember 1921.
Dänemark mit den Färöer-	
Inseln	„ 1. Juli 1903.
Danzig (Freie Stadt)	„ 24. Juni 1922.
Deutschland	„ Anbeginn.
Frankreich mit Algerien und den Kolonien	„ Anbeginn.
Berivalente Länder: Syrien und Libanon	„ 1. August 1924.
Griechenland	„ 9. November 1920.
Großbritannien	„ Anbeginn.
Kolonien und Besitzungen und manche Schutzgebiete	„ Anbeginn und 1. Juli 1912.

*) Nach »Le Droit d'Auteur«, Nr. 1 vom 15. Januar 1925.

Haiti	seit Anbeginn.
Italien	„ Anbeginn.
Japan	„ 15. Juli 1899.
Liberia	„ 16. Oktober 1908.
Luxemburg	„ 20. Juni 1888.
Marocco (mit Ausnahme des spanischen Gebiets)	„ 16. Juni 1917.
Monaco	„ 20. Mai 1889.
Niederlande	„ 1. November 1912.
Niederländisch-Indien, Curaçao und Surinam	„ 1. April 1913.
Norwegen	„ 13. April 1896.
Österreich	„ 1. Oktober 1920.
Polen	„ 28. Januar 1920.
Portugal mit Kolonien	„ 29. März 1911.
Schweden	„ 1. August 1904.
Schweiz	„ Anbeginn.
Spanien mit Kolonien	„ Anbeginn.
Tschechoslowakei	„ 22. Februar 1921.
Tunis	„ Anbeginn.
Ungarn	„ 14. Februar 1922.

II. Zwischen den Unionsländern geltende Verträge.

Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908.

a) Ohne Vorbehalt.

Belgien.	Marocco.
Brasilien.	Monaco.
Bulgarien.	Österreich.
Danzig.	Polen.
Deutschland.	Portugal.
Haiti.	Schweiz.
Liberia.	Spanien.
Luxemburg.	Tschechoslowakei.
	Ungarn.

b) Mit Vorbehalt.

Dänemark:

Zeitung- und Zeitschriftenartikel (Artikel 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Frankreich und Tunis:

Werke der angewandten Kunst (Beibehaltung früherer Bestimmungen).

Griechenland:

1. Ausschließliches Übersetzungrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Auf- und Vorführungrecht (Art. 9 der Berner Übereinkunft von 1886).

Großbritannien:

Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Italien:

1. Ausschließliches Übersetzungrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Aufführungrecht hinsichtlich der Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Japan:

1. Ausschließliches Übersetzungrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Öffentliche Aufführung musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 3 der Berner Übereinkunft von 1886).